

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Oesterreichs, Wien und Leipzig 1901, II. Bd., S. 461).

Zum Zwecke der Steuervorschreibung und Einhebung, die auch nach Maria Theresia durch das Marktgericht und die Grundherrschaft erfolgte, wurden unter Josef II. von 1786 ab neue kostspielige Landesvermessungen durchgeführt und eigene Steuergemeinden, sogenannte Katastralgemeinden, gebildet. Pugleinsdorf und das Urbaramt bilden nun die Steuergemeinde Pugleinsdorf, die Häuser westlich vom Tagiesbach gehörten zur Katastralgemeinde Ollerndorf, Wulln und Streinesberg zu Hörbich, die übrigen Pfarrhäuser zu Ahesberg. Diese Einteilung besteht heute noch.

Die größte Aenderung in der Verwaltung, Rechtspflege und Steuereinhebung hatte die Umwälzung des Jahres 1848 zur Folge. Die Grundherrschaften und Marktgerichte verschwanden vollständig. Zum Zwecke der niederen Verwaltung wurden politische Gemeinden gebildet und ihnen ein größerer Wirkungsbereich zugewiesen. Sie konnten nach dem Gesetze vom 17. März 1849 ihre eigenen Angelegenheiten selbständig verwalten und mußten im übertragenen Wirkungsbereich auch für Staatsaufgaben mitwirken. In der Pfarrei Pugleinsdorf kamen zunächst 4 polit. Gemeinden in Betracht: Pugleinsdorf, Ollerndorf, Hörbich und Ahesberg. Im Laufe des Jahres 1850 erfolgten die durch das erwähnte Gesetz angeordneten Gemeindeauswahlwahlen und darnach die Wahl der Gemeindevorstände (Bürgermeister). An Stelle der Kreisämter traten die k. k. Bezirkshauptmannschaften. Seit dem Anfang der Siebziger Jahre sind die früheren Gemeinden Pugleinsdorf und Ollerndorf vereinigt.

Die Ausübung der Rechtspflege wurde den neuerrichteten k. k. Bezirksgerichten übertragen. Die Gemeinden Hörbich und Ahesberg wurden dem Bezirksgericht Rohrbach zugewiesen, die Gemeinde Pugleinsdorf aber dem Bezirksgerichte Lembach. Nach den Aufzeichnungen Hanrieders lag es in der Absicht der Landesregierung, das Bezirksgericht für den südlichen Teil der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach nach Pugleinsdorf zu geben. Aber dagegen waren die damaligen Marktgewaltigen. Sie setzten ihren Willen durch, das Gericht kam nach Lembach. Wirtschaftlich bedeutete das für Pugleinsdorf wohl einen empfindlichen Schaden.

Als erste Verwaltungsbehörde über den Gemeinden waren 1849 (50) die k. k. Bezirkshauptmannschaften eingeführt worden, für das obere Mühlviertel in Rohrbach. Aber schon 1854 ließ man sie wieder auf und übertrug die Verwaltung zugleich mit der Rechtspflege den Bezirksgerichten, die aber den Titel Bezirksämter erhielten. Die Bezirksrichter hießen nun Gerichtsvorsteher; in Lembach erscheint als erster Kaspar Haala auf, dem als Adjunkt Karl Peyer, ein gebürtiger Pugleinsdorfer, beigegeben war. Die Bezirksämter bestanden bis 1868. In diesem Jahre trennte man Rechtspflege und Verwaltung endgültig und es lebten die k. k. Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichte wieder auf, wie sie 1849 (50) eingerichtet worden waren. In neuerer Zeit wurde die Gemeinde Ahesberg von dem Bezirksgericht Rohrbach abgelöst, und dem in Lembach unterstellt.

Für die Steuereinhebung traten nach dem Resolutionsjahr 1848 die k. k. Steuerämter an den Sätzen der Bezirksgerichte (Bezirksämter) in Tätigkeit, für gewisse Rechtsgeschäfte, besonders Urkundenverfassung, wurden Notariate eingeführt.

Lasten nach 1790. Die grundherrlichen Lasten blieben im allgemeinen denen der früheren Zeit gleich, nur wurden sowohl die Naturallieferungen als auch die Arbeiten (Roboten) immer häufiger in Geld abgelöst. Bei den meisten Bauern der Pfarrei Pugleinsdorf blieb auch weiterhin die Teilung der Leistungen an zwei Herrschaften, weil eben für sie Vogtherrschaft (Altenhof) und Grundherrschaft (Lands Haag) getrennt waren; manche von ihnen mußten übrigens auch anderswohin roboten oder Aufgaben liefern, weil eine der beiden Herrschaften ihre Ansprüche an Dritte vergeben hatte; so leistete der Hölzl einen Teil des Getreidezehents dem Pfarrer in Pfarrkirchen, der Krieger in Mennersdorf wieder nach Marsbach. — Die Steuern wuchsen immer mehr und änderten sich im Laufe der Jahre gewaltig. Am empfindlichsten waren die Leistungen für den Staat natürlich in den Kriegszeiten und unmittelbar darnach.

Für die Zeit vor rund 100 Jahren finden sich in ziemlich vielen Häusern noch alte Lastenbüchlein, die einen guten Einblick in die Lage unserer Vorfahren gewähren. Beispielshalber sei der in den Falkensteiner Urbaren an erster Stelle stehende Vogtholde, Reiter